

Beschl. der Schuldeputation v. 11. 6. 23 (Nr. 11).

Gegenst.: Stellungnahme zur Frage des Antrags auf Erlaß von Bestimmungen durch die Stadtgemeinde hinsichtlich der Zulassung von Jugendlichen zu den Lichtspielvorführungen gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes v. 12. 6. 20 (R. G. Bl. S. 953) [Ausführungsverordnung v. 16. 6. 20 (R. G. Bl. S. 1213) u. Ausführungsanweisung des Preussischen Staatsministeriums v. 1. 3. 23 (MBliv. S. 224)].

Beschluß: Bei der Stadtgemeinde wird der Antrag gestellt, zum Schutze der Gesundheit der Jugendlichen (Personen im Alter von 6 - 18 Jahren) folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die Pol.- Behörde wird ersucht, die Lichtspielvorführung hinsichtlich der Jugendlichen zu überwachen.
2. Die Jugendlichen dürfen, von besonderen Jugendvorstellungen abgesehen, Sonnabends an Lichtspielvorführungen nicht teilnehmen.
3. Den Jugendlichen wird der Besuch der ihnen nicht zugänglichen Vorführungen verboten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bei Zuwiderhandlungen nicht nur zwangsweise entfernt, sondern auch bestraft werden können.

+

+

Die Schuldeputation.
Nr. 49 Sch.

Spangenberg, den 11. Juni 1923.

1. Magistrat

h i e r .

Abschrift (vorst. Beschl.) mit entspr. Antr. zu übersenden.

2. Einstw. Z. d. A.

zu 1 erl. E. 5/24

W. H. H. H.

hier *H. E. B. v. d. H.*

27 ✓

Siehe Ausführungsanweisung des preuß. Staats-
kennisministeriums v. 1. 3. 23. - St. M. I. 2060, M. d. J. Nr.
1377 IV - zum Lichtspielges. v. 12. 5. 20. (R. G. Bl. S. 953)
u. zur Ausführungsverordn. v. 16. 6. 20. (R. G. Bl. S. 1213)
[MBl. IV. S. 224]. Nach Abschnitt IV können die Gemeinden
zum Schutze der Gesundheit u. Sittlichkeit der Jugend-
lichen im Wege der Ortssatzung Bestimmungen erlassen.

Nr. 49 Sch. ⁺ Zu^r Sitzg. d. Schul⁺ *Inspektoren.*

Sp. 4. 5. 23.

D. ~~A. N.~~

Krieger